

Öffentliche Bekanntmachung

der X. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid - Friedhofsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) sowie des § 5 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 14.11.2019 folgende X. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

IV. Gebühren für Umbettungs-, Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsarbeiten, Einlassung von Grabbeigaben (sofern nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung)

	Gebühr EURO
Personalkosten incl. Fahrzeug- und Gerätepauschale je angefangene Stunde/Person	54,80

VI. Gebühren für die Auflösung und Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstellen

1.	Abräumung der Grabstellen	
	Personalkosten incl. Fahrzeug- u. Gerätepauschale Je angefangene Stunde/Person	54,80

Artikel 2:

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der jeweils gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 25.11.2019

Der Bürgermeister

Caplan